

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 3 Wasserrecht, Tiroler
Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Datum	17.08.2026
Zahl	SP-HOCHW-104409/2026-4

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Hiero Berner
Telefon	050 536 - 62203
Fax	050 536 - 62333
E-Mail	bhsp.wasserrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:
Wasserverband Mölltal,
vertreten durch das Amt der Kärntner Landesregierung,
Abt. 3 - Sicherheit, Gemeinden und Wasserwirtschaft –
Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal/Drau,
Lutherstraße 6-8, 9800 Spittal/Drau.
Instandhaltung Möll 2027-2028, Flkm 0,000 - 75,675.
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 11.08.2026 hat die Abteilung 3 – Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal/Drau um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Instandhaltung der Möll bei Flkm 0,000 – 75,675 angesucht.

In dieser Angelegenheit beraumt die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau als Wasserrechtsbehörde I. Instanz eine mündliche Verhandlung für

Donnerstag, 17.09.2026

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **10.00 Uhr** im **Gemeindeamt der Gemeinde Rangersdorf** an.

Verhandlungsleiter: Mag. Hiero Berner

In die Akte und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bis zum 15.09.2026 bei der Wasserrechtsabteilung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tirolerstraße 13, 6. Stock, Zimmer 602, Einsicht genommen werden.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen bevollmächtigt sein muss. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies der Behörde sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Beteiligte verlieren ihre Stellung als Partei, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der

Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung innerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen.

Beteiligte, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Rechtsgrundlagen:

§§ 15, 38, 98, 102, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 39 Abs. 2b, 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025;

§§ 5, 9, 51 und 58 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 – K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Hiero Berner

Ergeht an:

Die Gemeinde Rangersdorf - mit dem Ersuchen die "Öffentliche Bekanntmachung" an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die Projektunterlagen während der Amtsstunden zur Einsicht aufzulegen und die Verlautbarungsnachweise dem Verhandlungsleiter vor Verhandlungsbeginn zu übergeben

LAND ■ KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.